

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Saskia Wallot
	Telefon (0202)	+49 202 563 5080
	Fax (0202)	
	E-Mail	saskia.wallot@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.05.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0571/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.06.2024	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
25.06.2024	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
27.06.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
01.07.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Vorbereitung und Umsetzung Neuvergabe ÖPNV		

Grund der Vorlage

Erfordernis einer Neuvergabe der öffentlichen Personennahverkehrsleistungen für den Stadtverkehr Wuppertal zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2036 gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH an die WSW mobil GmbH als internen Betreiber der Stadt Wuppertal zu vergeben. Diese Direktvergabe soll im Rahmen der Zweckverbandssatzung des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) sowie der „Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ nach dem VRR-Vergabemodell erfolgen.
- Der Rat der Stadt Wuppertal legt den Gegenstand der beabsichtigten Direktvergabe wie folgt fest: Das im Nahverkehrsplan der Stadt Wuppertal definierte Gesamtnetz „Stadtverkehr Wuppertal“ als integrierte Gesamtleistung bestehend u.a. aus Schwebebahn und Linienverkehren i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Vorbehaltlich der Zustimmungen der mitbedienten Gebietskörperschaften sollen zu diesem Gesamtnetz neben den im Stadtgebiet Wuppertal verlaufenden Linien auch grenzüberschreitende Linien, die in die Gebiete benachbarter Gebietskörperschaften (als mitbediente ÖPNV-Aufgabenträger) abgehen, zählen.

3. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, dass sich der Umfang, die Art und Weise und die Qualität der vom internen Betreiber der Stadt Wuppertal ab dem 01.01.2027 fahrplanmäßig zu erbringenden Verkehrsleistungen an dem in 2024 bestehenden Verkehrsangebot unter Berücksichtigung der Bestimmungen des aktuellen Nahverkehrsplans der Stadt Wuppertal (Teile 1-3) und der darin angelegten Möglichkeiten politisch gewollter und finanzierbarer zukünftiger Leistungsänderungen orientieren sollen.
4. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 (Kleinauftrag) vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2036 mit der Erbringung der in 2024 auf Wuppertaler Stadtgebiet erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV zu betrauen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, in Abstimmung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein Ruhr bzw. der Verkehrsverbund Rhein Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts sowie (soweit erforderlich) in Abstimmung mit den mitbedienten ÖPNV-Aufgabenträgern alle für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren sowie für die Vorbereitung und Umsetzung der beabsichtigten Direktvergaben nach Art. 5 Abs. 2 VO und nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den vorstehenden Beschlusspunkten 1-4 erforderlichen und sachdienlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere
 - die Absicht der Direktvergabe gemäß vorstehenden Beschlusspunkten 1-3 im Rahmen einer Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen,
 - den vom Rat beschlossenen Nachverkehrsplan durch die Festlegung entsprechender Anforderungen an die Verkehrsbedienung und die Vorgabe einer Gesamtleistung in den für die Vorabbekanntmachung erforderlichen Dokumenten umzusetzen,
 - den für die Direktvergabe erforderlichen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Einklang mit den Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 auszugestalten.
6. Die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH werden beauftragt, durch Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH anzuweisen, ihrerseits durch Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung der WSW mobil GmbH anzuweisen, diesen Ratsbeschluss und die in dessen Ausführung erfolgende Direktvergabe an die WSW mobil GmbH verbindlich zu beachten.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Die Stadt Wuppertal ist nach § 3 Abs. 1 des ÖPNVG NRW als Aufgabenträgerin für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und nach § 8 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Aufstellung eines Nahverkehrsplans für das Stadtgebiet Wuppertal zuständig. In dieser Rolle hat sie den gesetzlichen Auftrag, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sicherzustellen.

Die Stadt Wuppertal ist nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als ÖPNV-Aufgabenträger zugleich „zuständige Behörde“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Wuppertal ist Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR ZV) (vgl. Drs. VO/0016/10 und VO/0237/14), der seine Aufgaben vollumfänglich auf die Verkehrsverbund Rhein Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts (VRR AöR) übertragen hat. Über die VRR AöR nehmen die Mitglieder des VRR ZV Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung und der Finanzierungsrichtlinie des VRR als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 vom 23.10.2007 (VO 1370/2007) gemeinsam wahr (Art. 5, 5a ÖPNVG NRW).

Innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ist der VRR im eigenen Namen für die Finanzierung und in Vertretung der Aufgabenträger im fremden Namen für die Abwicklung von Betrauungen zuständig. Im Innenverhältnis zwischen VRR und Aufgabenträger liegt die Verantwortung für das Verfahren der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreffend öffentliche Personenverkehrsleistungen (inkl. abgehender Linienabschnitte), die Festlegung der Leistungsanforderungen (z.B. Art, Umfang und Qualität des Leistungsangebots) und die Aufstellung eines Nahverkehrsplans beim Aufgabenträger. Der VRR und die mitbedienten Gebietskörperschaften sind von dem Aufgabenträger einzubinden. Der VRR erteilt nach Abschluss des Vergabeverfahrens als Gruppe von Behörden den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und legt die beihilferechtlich zulässigen Ausgleichspflichten des Aufgabenträgers auf Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinie fest (Finanzierungsbescheid). Finanzierungsbescheide des VRR begründen weder Ausgleichsansprüche des betrauten Verkehrsunternehmens gegen den VRR noch gegen den Aufgabenträger.

Die Stadt Wuppertal hat die WSW mobil GmbH als internen Betreiber auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 über die Wuppertaler Stadtwerke GmbH für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2026 mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal sowie -mit deren Zustimmung- auf dem Gebiet der mitbedienten Gebietskörperschaften als Gesamtleistung im Wege einer Direktvergabe betraut (Bestandsbetrauung).

Die WSW mobil GmbH erbringt die betrauten gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsleistungen auf eigenes unternehmerisches Risiko. Im WSW-Konzern besteht ein steuerlicher Querverbund. Die Stadt Wuppertal ist auf Grundlage der Betrauung nicht zum Verlustausgleich verpflichtet.

Im Interesse der Aufrechterhaltung und einer perspektivischen Verbesserung des fahrplanmäßigen gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsangebots im Stadtgebiet Wuppertal zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsleistungen soll die WSW mobil GmbH im Wege der Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Zeit vom 01.01.2027 bis einschließlich zum 31.12.2036 mit der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsleistungen auf Wuppertaler Stadtgebiet betraut werden.

Die WSW mobil GmbH erbringt derzeit neben den gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal mit Zustimmung der betroffenen Nachbargebietskörperschaften auch gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf gebietsübergreifenden Linien (sog. „ausbrechende Verkehre“). Gleichzeitig bedienen derzeit auch einige „interne Betreiber“ dieser ÖPNV-Aufgabenträger das Stadtgebiet Wuppertal mit sog. ausbrechenden, die Stadtgrenzen überschreitenden Verkehren. Diese historisch gewachsenen Verflechtungen sollen auch zukünftig beibehalten werden, um die Stadt Wuppertal und deren Nachbargebietskörperschaften (Stadt Solingen, Stadt Remscheid, Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Mettmann (sog. „mitbediente ÖPNV-Aufgabenträger“) miteinander zu verbinden. Hierfür holt die Stadt Wuppertal die Zustimmungen der

mitbedienten ÖPNV-Aufgabenträger ein und hält ihre Zustimmung zur Mitbedienung zukünftig aufrecht.

Darüber hinaus soll die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 (Kleinauftrag) mit der Erbringung der derzeit auf Wuppertaler Stadtgebiet erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV betraut werden (Linien 626, 636).

Die Grundsätze und der Ablauf des geplanten Direktvergabeverfahrens sind mit dem VRR ZV/der VRR AöR vorabgestimmt. Die vorläufige Terminplanung zur Umsetzung der geplanten Direktvergabe an die WSW mobil GmbH stellt sich wie folgt dar:

- bis 09/2024: Vorbereitung der Direktvergabe
- 10/2024: Veröffentlichung Vorabbekanntmachung der geplanten Direktvergabe an die WSW mobil GmbH im EU-Amtsblatt (Ingangsetzung Wartejahr)
- 11/12 2025: Gesellschafterweisung Direktvergabe WSW mobil GmbH und Umsetzung Direktvergabe (ÖDA und Finanzierungsbescheid)
- 01/2027: Inkrafttreten Anschlussbetrauung und Betriebsaufnahme auf Grundlage Anschlussbetrauung WSW mobil GmbH.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

*ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Betrauung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplans (Teile 1-3) der Stadt Wuppertal, der bei entsprechenden politischen Beschlussfassungen und gesicherter Finanzierung zukünftige Verbesserungen des städtischen ÖPNV ermöglicht, die den Anteil des ÖPNV am städtischen Gesamtverkehr vergrößern und somit dem Klimaschutz dienen können.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des internen Betreibers entstehenden Aufwendungen erfolgt weiterhin im Rahmen des VRR-Finanzierungssystems. Dadurch wird eine EU-beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Ausgleichsleistungen gewährleistet.